



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hamburger Containerboard

Die Hamburger Containerboard GmbH legt auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen einheitliche und verbindliche Bedingungen für die Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten fest. Es sollen rechtliche Risiken reduziert, die Einhaltung interner und gesetzlicher Vorschriften sichergestellt, Einkaufsprozesse standardisiert und transparenter gestaltet sowie Risiken in Bezug auf Lieferketten, Qualität und die finanzielle Abwicklung abgesichert werden.

1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung für die Gesellschaften, die unter Hamburger Containerboard (nachfolgend „Kunde“ genannt) geführt werden:

- Hamburger Rieger GmbH
- Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH
- Liegenschaftsverwaltung Hamburger Spremberg Beteiligungs GmbH
- SpreeStromErzeugungs GmbH
- Innovex GmbH
- Liegenschaftsverwaltung Hamburger Rieger GmbH
- Liegenschaftsverwaltung Hamburger Spremberg GmbH & Co. KG

1.2 Diese AEB gelten für alle Kauf-, Werk-, Dienstleistungs- und Lizenzverträge zwischen dem Kunden und dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“ genannt), sofern keine abweichenden Regelungen schriftlich vereinbart wurden.

1.3 Abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.4 Ein einseitiger Widerspruch des Lieferanten gegen einzelne Bestimmungen oder die AEB insgesamt ist unbeachtlich. Die AEB gelten auch dann, wenn der Kunde Lieferungen vorbehaltlos entgegennimmt oder Zahlungen leistet, obwohl ihm entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.

1.5 Für die Lieferung von Ersatzbrennstoffen gelten vorrangig die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen inkl. Annahmebedingungen der Hamburger Rieger GmbH Geschäftsbereich Kraftwerk.

1.6 Die jeweils gültige Fassung der AEB findet auch auf zukünftige Geschäftsbeziehungen Anwendung.

2 Angebote

2.1 Angebote des Lieferanten sind für den Kunden grundsätzlich kostenfrei und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn diese auf Wunsch des Kunden erstellt werden. Für den Kunden entstehen auch dann keine Kosten, wenn es nicht zu der beabsichtigten Beauftragung, Bestellung oder Vertragsvereinbarung infolge der Erstellung eines Angebotes kommt.

3 Vertragsschluss und Auftragsabwicklung

3.1 Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde eine schriftliche Bestellung erteilt und der Lieferant diese schriftlich und inhaltlich übereinstimmend bestätigt. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

3.2 Erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen keine schriftliche Auftragsbestätigung, ist der Kunde an die Bestellung nicht mehr gebunden und kann diese kostenfrei widerrufen.

3.3 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten inhaltlich ab, ist zeitnah eine einvernehmliche Einigung zu erzielen. Der Vertrag gilt erst nach schriftlicher Einigung über die Abweichungen als geschlossen. Kommt keine Einigung zustande, kann der Kunde die Bestellung kostenfrei widerrufen. Ein Anspruch auf Ersatz etwaiger Aufwendungen des Lieferanten besteht nicht.

3.4 Ein Vertrag kommt auch durch konkludentes Handeln zustande, wenn der Lieferant die bestellte Ware liefert oder die vereinbarte Leistung erbringt, ohne zuvor schriftlich bestätigt zu haben. In diesem Fall gelten ausschließlich die Bedingungen der schriftlichen Bestellung des Kunden.

3.5 Mündliche Bestellungen sind grundsätzlich nicht verbindlich. Sie bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch den Kunden. Abweichende Regelungen zu mündlichen Beauftragungen können separat vereinbart werden.

3.6 Liegt kein rechtsverbindlicher Vertrag vor, besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Erstattung von Kosten oder Auslagen für bereits erbrachte Leistungen oder vorbereitende Maßnahmen.

4 Einhaltung von Lieferterminen und Lieferzeiten

4.1 Die in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Liefertermine und Lieferzeiten sind verbindlich und auf die internen Abläufe des Kunden abgestimmt. Ihre Einhaltung stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich über jede absehbare Verzögerung zu informieren – unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer.

4.3 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine haftet der Lieferant für sämtliche daraus entstehenden Schäden, insbesondere für zusätzliche Lagerungskosten, Beschaffungskosten, Produktionsausfälle oder Vertragsstrafen.

4.4 Der Kunde ist berechtigt, bei Lieferverzug nach erfolgloser Nachfristsetzung:

- eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bruttogesamtauftragswerts pro vollendetem Geschäftstag zu verlangen, maximal jedoch 10 % des Bruttogesamtauftragswertes,
- weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen,
- vom Vertrag zurückzutreten und Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

4.5 Der Kunden kann den Liefertermin bis zu 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin ändern, ohne dass dem Lieferanten daraus zusätzliche Kosten entstehen.

5 Konditionen, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, einschließlich Verpackung, Lieferung und aller Nebenkosten (z. B. Transport, Zoll) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Preisänderungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Preissteigerungen sind nur zulässig, wenn entsprechende Vorbehalte (z. B. Material-, Lohn- oder Wechselkursänderungen) vorab schriftlich vereinbart wurden. Allgemeine Preissenkungen des Lieferanten gelten automatisch auch für den Kunden, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung bedarf.

5.3 Variable Zuschläge (z. B. für Rohstoffe wie Kupfer) sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Ihre Berechnung muss transparent und nachvollziehbar auf Basis eines öffentlich zugänglichen Indexes (z. B. LME – London Metal Exchange) erfolgen. Maßgeblich ist der Preisstand am Tag der Bestellung, sofern nicht anders vereinbart. Änderungen sind dem Kunden vor Lieferung schriftlich mitzuteilen und bedürfen dessen Zustimmung. Nicht vereinbarte oder nicht belegbare Zuschläge werden nicht anerkannt.

5.4 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ bzw. DDP gemäß Incoterms 2010 oder gemäß der in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen.

5.5 Die Rücknahme der Verpackung erfolgt auf Kosten des Lieferanten, sofern nicht anders vereinbart.

5.6 Rechnungen sind grundsätzlich unter Angabe der Bestellnummer und aller gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (insbesondere zur Umsatzsteuer und Zollabwicklung) an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Der Kunde bevorzugt nach vorheriger Abstimmung den Erhalt elektronischer Rechnungen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben (u.a. strukturierte PDF, ZUGPFERD, cXML). Bei Papierrechnungen sind zwei Exemplare einzureichen, wobei eine Kopie als solche zu kennzeichnen ist.

5.7 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung in der Regel innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Abzug. Für bestimmte Warengruppen (z. B. Altpapier) kann ein Gutschriftverfahren schriftlich vereinbart werden. Es ist zu beachten, dass der Kunde nur einmal wöchentlich einen Zahllauf durchführt. Dadurch auftretende Verspätungen bei Zahlungen sind vom Lieferanten von maximal 6 Arbeitstagen werden akzeptiert.

5.8 Der Kunde ist berechtigt, gesetzliche Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte auszuüben.

5.9 Forderungen aus erteilten Aufträgen dürfen vom Lieferanten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden an Dritte abgetreten werden.



6 Erfüllungsort

6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt der in der Bestellung angegebene Empfangsort als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen.

6.2 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Risiken bis zum Erfüllungsort, einschließlich Transport, Versicherung und Verpackung, sofern nicht anders vereinbart.

7 Gewährleistung

7.1 Die Untersuchungs- und Rügepflicht beginnt mit Wareneingang am Erfüllungsort gemäß Bestellung sowie dem Vorliegen vollständiger Versanddokumente – unabhängig vom Eigentumsübergang oder der Übergabe an Dritte. Die gesetzliche Frist zur Mängelrüge verlängert sich um einen Monat ab diesem Zeitpunkt.

7.2 Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb von 10 Kalendertagen nach Wareneingang zu rügen. Verdeckte Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Rügepflicht beginnt bei verdeckten Mängeln mit dem Zeitpunkt der Entdeckung. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware für 12 Monate ab Erstgebrauch oder Erstinbetriebnahme frei von Mängeln ist, die Nutzung oder Betrieb beeinträchtigen – auch ohne rechtzeitige Rüge. Die Ware muss zugesicherte Eigenschaften aufweisen und geltenden Normen und Vorschriften entsprechen.

7.4 Im Mängelfall kann der Kunde nach Wahl unentgeltliche Ersatzlieferung, Nachbesserung / Mängelbeseitigung, Rücktritt oder Minderung verlangen. Alternativ kann er Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben. Dies gilt auch bei geringfügigen Abweichungen von den vereinbarten Eigenschaften oder Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit.

7.5 Erfolgt eine Nachbesserung, beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffene Lieferung nach erfolgreicher Abnahme neu.

7.6 Die Ware muss allen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Lieferant hat relevante Lager- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt dies, haftet er für daraus entstehende Schäden.

7.7 Mängelanzeigen können schriftlich oder mündlich erfolgen.

7.8 Gesetzlich längere Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten bleiben unberührt.

8 Nachhaltigkeit und Sorgfaltspflichten

8.1 Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Produkte und Rohstoffe, die unter die EU-Verordnung 2023/1115 (EUDR) fallen, entwaldungsfrei sind und nach den geltenden Rechtsvorschriften des Ursprungslandes hergestellt wurden. Auf Anforderung stellt der Lieferant alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einzuhalten, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu wahren und diese auch an seine Zulieferer weiterzugeben. Auf Verlangen sind Nachweise und Informationen bereitzustellen.

8.3 Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen, fehlender Mitwirkung oder unvollständiger Informationsübermittlung ist der Kunde berechtigt, Lieferungen abzuweisen, vom Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen.

9 Patente

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der gelieferten Waren keine Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.2 Im Falle einer Schutzrechtsverletzung stellt der Lieferant den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere für Rechtsverteidigung, Schadensersatz und Rückrufmaßnahmen.

9.3 Der Lieferant sorgt dafür, dass der Kunde die gelieferten Waren uneingeschränkt nutzen, weiterverarbeiten und weiterveräußern kann.

9.4 Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob den Lieferanten ein Verschulden trifft.

10 Fertigungsunterlagen, Eigentumsrechte, Vertraulichkeit

10.1 Vom Kunden bereitgestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Spezifikationen und sonstige Fertigungsunterlagen bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet und Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen

werden. Nach Abschluss der Lieferung sind sie unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich gelten, streng vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

10.3 Eine Weitergabe oder anderweitige Nutzung vertraulicher Informationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

10.4 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung der Eigentums- oder Vertraulichkeitsrechte entstehen.

11 Produkthaftung

11.1 Der Lieferant haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

11.2 Er verpflichtet sich, den Kunden im Falle von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen und alle daraus entstehenden Kosten – insbesondere für Rechtsverteidigung, Rückrufmaßnahmen und Schadensbegrenzung – zu übernehmen.

11.3 Der Lieferant hat den Kunden unverzüglich zu informieren, sobald ihm sicherheitsrelevante Mängel oder Risiken bekannt werden, und alle zur Schadensabwehr erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

11.4 Die Haftung gilt unabhängig davon, ob den Lieferanten ein eigenes Verschulden trifft.

12 Versand, Warenannahme, Frachtbriefe

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware sachgemäß zu verpacken und gemäß den vereinbarten Versandbedingungen zu versenden. Für Schäden durch unsachgemäßen Versand haftet der Lieferant.

12.2 Die Anlieferung hat innerhalb der in der Bestellung genannten Annahmezeiten am Erfüllungsort zu erfolgen. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten können zurückgewiesen werden, ohne dass ein Annahmeverzug entsteht.

12.3 Jeder Lieferung sind vollständige Versanddokumente beizufügen. Die vollständige Bestellnummer ist deutlich auf dem Frachtbrief und allen Versandpapieren anzugeben.

12.4 Fehlen Versanddokumente oder sind sie unvollständig, kann die Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten gelagert werden oder die Annahme verweigert werden, ohne dass dadurch ein Annahmeverzug entsteht.

12.5 Versandanzeigen und Lieferscheine sind so zu übermitteln, dass sie dem Kunden vor oder spätestens mit der Lieferung vorliegen. Auch hier ist die vollständige Bestellnummer anzugeben.

12.6 Für Schäden und Mehraufwendungen durch fehlerhafte Lieferung, insbesondere Standgeld, Rangierkosten oder Bearbeitungsgebühren bei falscher Adressierung, haftet der Lieferant.

12.7 Bei Abrechnung nach Stückzahl oder Gewicht ist die durch den Kunde festgestellte Menge maßgeblich.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das zuständige Gericht am Sitz des Kunden ausschließlich Gerichtsstand, sofern gesetzlich zulässig.

13.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

14 Sprache

14.1 Die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist maßgebend. Die englische Übersetzung dient lediglich der Übersichtlichkeit. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten aufgrund der Übersetzung ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

15 Salvatorische Klausel

15.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB der Hamburger Containerboard ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

15.2 Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

15.3 Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Gelsenkirchen, Spremberg, 01.12.2025